

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 30/20 (K 3)

des [...]

– Beschwerdeführer –

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

den Beschluss des Landgerichts Halle vom 04.09.2020 in der Fassung des Beschlusses vom 22.10.2020, Az. 1 T 187/20

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richterin des Landesverfassungsgerichts Dr. Stockmann und den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 29.11.2021 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 28.12.2020 gegen den Beschluss des Landgerichts Halle vom 04.09.2020 in der Fassung des Beschlusses über seine hiergegen erhobene Anhörungsrüge vom 22.10.2020, zugestellt am 30.10.2020. 1

- Er rügt die Verletzung seiner Rechte auf rechtliches Gehör (Art. 21 Abs. 4 der Landesverfassung, im folgenden LVerf) und effektiven Rechtsschutz (Art. 21 Abs. 1 LVerf), der Rechtsschutzgarantie (Art. 5 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 LVerf) und des Willkürverbotes (Art. 7 Abs. 1 LVerf). 2

- Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen war die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes. Der Beschwerdeführer hatte sich als Mitglied eines nicht eingetragenen Vereins gegen die Durchführung einer Mitgliederversammlung gewehrt, von der er durch ein Hausverbot ausgeschlossen war, das der Verein (durch seinen Stuhlmeister) unter Berufung auf die Vereinssatzung gegen ihn ausgesprochen hatte. 3

- Der Beschwerdeführer trägt näher begründet vor, dass sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu besprechen und zu beschließen seien. Hierdurch verdeutlicht er die seiner Auffassung nach entscheidende Rolle der Mitgliederversammlung des Vereins. Mit Schreiben vom 01.09.2020 sei ihm ein Hausverbot für die Jahresversammlung (Wahlveranstaltung) am 05.09.2020 sowie eine Suspendierung „bis auf weiteres (...) von allen Veranstaltungen, Meetings und Arbeiten“ ausgesprochen worden. Zur Begründung habe der Stuhlmeister Schulden des Beschwerdeführers aus Gebühren und Beiträgen für die Jahre 2018 und 2019 angeführt, die ihm – wie der Beschwerdeführer vorbringt und wie es auch in der Begründung des Hausverbotes geheißen habe – jedoch gestundet worden seien, sowie ein nicht näher ausgeführter Verweis auf „weitere zu erwartende Störungen des Logenfriedens“. Die ursprüngliche Einladung zu der Mitgliederversammlung selbst sei entgegen den Satzungsbestimmungen lediglich per Email erfolgt; vereinsinterner Rechtsschutz sei nicht erreichbar gewesen. 4

- Das Amtsgericht habe mit Beschluss vom 03.09.2020 den Antrag zurückgewiesen und hierbei darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer sich im Nachgang über den vereinsinternen Rechtsweg gegen den Ausschluss und damit auch gegen die Wirksamkeit der dort getroffenen Beschlüsse wehren könne. 5

- Mit seiner hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde wandte der Beschwerdeführer unter anderem ein, dass die Rechtsgrundlagen des Vereins die Erteilung eines Hausverbotes nicht und eine Suspendierung lediglich unter bestimmten, vorliegend nicht einschlägigen Bestimmungen vorsähen. Eine Beschreitung des vereinsinternen Rechtswegs hätte zu keinem effektiven Rechtsschutz geführt und sei nicht zumutbar gewesen. Sein Ausschluss sei willkürlich erfolgt. 6

- Das Landgericht habe mit der den Beschluss des Amtsgerichts im Ergebnis bestätigenden angegriffenen Entscheidung vom 04.09.2020 wesentlichen Vortrag übergangen bzw. rechtliche Grundlagen des Vereins fehlerhaft angewandt. Das Gericht habe den Vortrag zur „finalen Wirkung der Wahl und Beschlussfassung“ nicht berücksichtigt und den vereinsinternen Rechtsweg fehlerhaft ausgelegt. **7**
- Die angegriffene Entscheidung über die Gehörsrüge basiere ebenfalls auf vollständiger Außerachtlassung seines Vorbringens in der Rügeschrift und verkenne die gesetzlichen Anforderungen an den Parteivortrag. **8**
- Er beantragt, **9**
- festzustellen, dass der Beschluss des Landgerichts Halle vom 04.09.2020 ihn in seinen Rechten verletzt; **10**
 - festzustellen, dass der Beschluss des Landgerichts Halle vom 22.10.2020 ihn in seinen Rechten verletzt; **11**
 - die Beschlüsse aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. **12**
- Von einer Anhörung der äußerungsberechtigten Stellen nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162), ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden. **13**
2. Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2020 (GVBl. S. 64), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1, § 50b LVerfGG ist unzulässig. **14**
- Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein. **15**
- a. Der Beschwerdeführer hat form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Halle vom 04.09.2020, ergänzt um den Beschluss über die Gehörsrüge vom 22.10.2020, eingelegt. Damit richtet er sich gegen Akte der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG (Beschwerdegegenstand). **16**
 - b. Er ist jedoch nicht beschwerdebefugt. Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein. **17**

- Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Rechte auf rechtliches Gehör (Art. 21 Abs. 4 LVerf) und effektiven Rechtsschutz (Art. 21 Abs. 1 LVerf), der Rechtsschutzgarantie (Art. 5 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 LVerf) und des Willkürverbotes (Art. 7 Abs. 1 LVerf). **18**
- Gemäß § 49 LVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde einer substantiierten Begründung, die sich nicht lediglich in der Nennung des verletzten Rechts und in der Bezeichnung der angegriffenen Maßnahme erschöpfen darf (vgl. VerfGH NRW zu § 18 VerfGHG NRW, Beschl. v. 14.01.2020 – VerfGH 54/19.VB –, Rn. 2 m. w. N.). Der Beschwerdeführer muss hinreichend substantiiert darlegen, dass die behauptete Verletzung eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts möglich ist (vgl. VerfGH NRW, Beschl. v. 14.01.2020 – VerfGH 44/19.VB-3, Rn. 3 m. w. N.). Die Auslegung und Anwendung des maßgebenden einfachen Rechts sind grundsätzlich Aufgaben der zuständigen Fachgerichte. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die angegriffene fachgerichtliche Entscheidung spezifisch verfassungsrechtliche Fehler erkennen lässt. Dementsprechend darf sich die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht in der Rüge eines Verstoßes gegen einfaches Recht erschöpfen, sondern sie muss die Möglichkeit aufzeigen, dass die angefochtene fachgerichtliche Entscheidung auf einer grundsätzlichen Verkennung des Gewährleistungsgehalts des als verletzt gerügten Grundrechts beruht (VerfGH NRW, Beschl. v. 14.01.2020 – VerfGH 44/19.VB-3, Rn. 4). Hierzu bedarf es insbesondere einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Begründungen der angefochtenen Entscheidungen (LVerfG, Beschl. v. 28.01.2020 – LVG 31/19 [K 3] –, S. 4; Beschl. v. 23.09.2019 – LVG 20/19 [K 6] –, Rn. 37; VerfGH NRW, Beschl. v. 31.03.2020 – VerfGH 14/20.VB-1 – m. V. a. VerfGH NRW, Beschl. v. 05.11.2019 – VerfGH 38/19.VB-2 –, Rn. 5 m. w. N.). **19**
- aa. Der Beschwerdeführer hat die Ausgangsentscheidung des Amtsgerichts, auf die die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts Halle inhaltlich vollumfänglich Bezug nehmen, nicht vorgelegt. Damit ist eine Überprüfung auf grundrechtsverletzendes Handeln, soweit die angegriffene Entscheidung des Landgerichts auf die Ausführungen des Amtsgerichts gestützt ist (dies betrifft insbesondere die für das Eilverfahren maßgebliche Interessenabwägung und die Rüge des Beschwerdeführers, das Gericht habe sein aktives und passives Wahlrecht nicht berücksichtigt), bereits ausgeschlossen. **20**
- bb. Aber auch darüber hinaus hat der Beschwerdeführer sich nicht hinreichend mit der Argumentation des Landgerichts (im Rahmen beider Beschlüsse), insbesondere in Bezug auf den Prüfungsumfang im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, auseinandergesetzt. Vielmehr wiederholt er lediglich sein Vorbringen aus seinen Antragsschriften im fachgerichtlichen Verfahren bzw. nimmt auf dieses – und auf die eingereichten Anlagen – Bezug. **21**
- Konkret rügt er, das Landgericht habe seine Ausführungen zur „finalen Wirkung der Wahl und Beschlussfassung“ sowie zum Vorliegen gravierender Mängel (insbeson- **22**

dere auch dazu, dass er sich selbst habe zur Wahl stellen wollen) ignoriert. Insbesondere umfasse das logeninterne Beschwerderecht keine Überprüfung gefasster Beschlüsse.

Das Landgericht habe ferner seinen Vortrag zur Entbehrlichkeit einer Beschwerde über das Hausverbot ignoriert und seine „faktische Rechtlosstellung“ verkannt, da getroffene Beschlüsse allenfalls für die Zukunft als unwirksam festgestellt werden könnten. Vortrag zu seinen Verhaltensabsichten in der Mitgliederversammlung sei bereits deshalb unbeachtlich, weil mangels konkretisierten Vortrags des als störend bezeichneten Verhaltens ein erhebliches Entgegenreten nicht möglich sei.

23

aaa. Soweit der Beschwerdeführer insoweit letztlich – zusammengefasst – geltend macht, dass ein willkürliches Hausverbot nicht zu einem Ausschluss „unliebsamer Mitglieder“ führen dürfe, stellt er seine Wertung zur behaupteten „Willkür“ hinsichtlich des Hausverbots lediglich und ausschließlich der Bewertung durch das Landgericht gegenüber, das begründet von fehlender Willkür ausgeht (nicht lediglich abstellend auf zu befürchtende Störungen, sondern auch unter dem Aspekt ausstehender Beiträge). Der bloßen Behauptung, der Beschwerdeführer habe ausgeschlossen werden sollen und hierzu sei ein Hausverbot willkürlich ausgesprochen worden, ist es nicht gefolgt. Dass diese Entscheidung ihrerseits willkürlich war, ist nicht ersichtlich. Willkürlich ist eine Gerichtsentscheidung erst dann, wenn sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist, sodass sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. LVerfG, Beschl. v. 15.10.2020 – LVG 7/20 [K 4]). Dies ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Danach ist vorliegend keine Willkür erkennbar. Vielmehr hat das Landgericht die Problematik des Einzelfalls gewürdigt und die Hürden für einen Eingriff in die vereinsinterne Willensbildung nicht zuletzt unter Berücksichtigung der – jedenfalls dem Landesverfassungsgericht nur rudimentär vorgelegten – vereinsinternen Rechtsgrundlagen konkretisiert.

24

Soweit der Beschwerdeführer einerseits geltend macht, das Hausverbot sei willkürlich ausgesprochen worden, andererseits aber dieses ausdrücklich nicht zum Prüfungsgegenstand erhoben hat (vgl. S. 12 der Beschwerdeschrift: „Der Beschwerdeführer hat nämlich gerade nicht beantragt, das Hausverbot aufheben zu lassen oder die Antragsgegner dazu zu verpflichten, den Beschwerdeführer trotz Hausverbotes an der Versammlung teilnehmen zu lassen. [...] In das Hausrecht der Antragsgegner wollte der Beschwerdeführer gar nicht eingreifen.“), sondern lediglich seine Rechte durch Aussetzung des Versammlungstermins gewahrt sehen möchte, erscheint die angegriffene Entscheidung des Landgerichts, die angesichts des Hausverbots (aber nicht nur) lediglich den Schluss beinhaltet, es liege (jedenfalls) keine *gravierende* Fehlerhaftigkeit des Vorgehens der Antragsgegner des Ursprungsverfahrens und der Beschlüsse vor, hinreichend sachlich begründet. Woraus der Beschwerdeführer in dieser Konstellation einen Anspruch auf Vertagung der Versammlung herleiten könnte, erschließt sich nicht; die Bewertung des Landgerichts, es fehle an gravierenden Mängeln, ist – auch ungeachtet der zugrunde zu legenden Darlegungslast bezüglich Verhaltensabsichten

25

– in sich schlüssig und beinhaltet eine den Erfordernissen einer summarischen Prüfung gerecht werdende dezidierte Auseinandersetzung mit den Einzelfallumständen einschließlich der vereinsinternen Rechtsgrundlagen. Damit beruht die Entscheidung ersichtlich nicht auf sachfremden Erwägungen.

bbb. Auch macht allein eine (hier nicht ersichtliche) fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird. Davon kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich – wie hier – mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.05.1993 – 1 BvR 208/93 –, BVerfGE 87, 273 [278 f.]).

Insbesondere hinsichtlich der Rüge, das Landgericht habe fehlerhaft § 3 B der Satzung des Dachverbandes zugrunde gelegt, weil „nur ‚Freimaurerlogen als korporative Mitglieder‘ Mitglieder dieses Satzungsgebers sein“ könnten, erschließt sich Willkür oder ein Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör bereits deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer selbst vorgetragen hat, Streitgegenstand seien seine Mitgliedschaftsrechte aus einer Vereinigung von Freimaurern, und Bezug genommen hat auch auf „die Rechtsordnung der ACGL“. Auch insoweit genügt sein Vorbringen mangels Konkretisierung und Vorliegens der in Bezug genommenen Regelungen sowie der amtsgerichtlichen Entscheidung nicht den Anforderungen des § 49 LVerfGG.

ccc. Dass das Landgericht wesentlichen Vortrag übergegangen hätte, ist nicht ersichtlich. Es hat sich in seiner Ausgangsentscheidung insbesondere zur (nachträglichen) Anfechtbarkeit getroffener Beschlüsse mit Nichtigkeitsfolge und damit zu Fragen der „Finalität“ verhalten. Dass der Beschwerdeführer die diesbezügliche rechtliche Bewertung anfecht, begründet keinen Gehörsverstoß. Denn das Prozessgrundrecht des rechtlichen Gehörs bedeutet, dass das Gericht die Pflicht hat, den Vortrag der Beteiligten zu berücksichtigen, d. h. zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen (LVerfG, Beschl. v. 28.01.2020 – LVG 37/19 [K 2] –, Rn. 48 m. V. a. BVerfG, Ur. v. 08.07.1997 – 1 BvR 1621/94 –, BVerfGE 96, 205 [216]; Beschl. v. 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 –, BVerfGE 86, 133 [145]). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nur dann vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurde (LVerfG, Beschl. v. 26.11.2019 – LVG 16/19 [K 3] – Rn. 36 m. w. N.). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

cc. Auf seine Gehörsrüge hat das Landgericht in seiner Entscheidung vom 22.09.2020 erneut auf die „für zutreffend erachteten Zurückweisungsgründe des Vordergerichts“ abgestellt. Hierzu hat sich der Beschwerdeführer nicht verhalten. Ferner hat es darauf abgestellt, dass es – nunmehr nach Durchführung der Versammlung – eines konkretisierten Vortrags zu „finalen“ Beschlüssen, Wahlen und sonstigen Nachteilen bedurft hätte, um nach Erledigungserklärung Ansprüche herleiten zu können. Willkürliches Verhalten des Antragsgegners des Ausgangsverfahrens und damit ein Eingriffsrecht

in innergesellschaftliche Abläufe sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Mangels Vorliegens der amtsgerichtlichen Entscheidung und konkreten Vortrags (auch) zur erfolgten Interessenabwägung kann die diesbezügliche Rüge im Hinblick auf eine Beschwerdebefugnis nicht bewertet werden. Dem Begründungserfordernis gemäß § 49 LVerfGG ist insoweit nicht Genüge getan.

dd. Insgesamt hat der Beschwerdeführer damit die behauptete Verletzung seiner geltend gemachten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte nicht hinreichend begründet. **30**

c. Daneben ist der Rechtsweg zwar erschöpft, jedoch steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde neben der fehlenden Beschwerdebefugnis der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. **31**

aa. Gegen die angegriffene Entscheidung sieht die Zivilprozessordnung kein weiteres Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz vor. Der einstweilige Rechtsschutz stellt ein im Verhältnis zur Hauptsache eigenständiges Verfahren dar; denn die Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzes enthält für den Antragsteller eine selbständige Beschwerde. **32**

bb. Der Grundsatz der Subsidiarität reicht jedoch über die bloße Rechtswegerschöpfung hinaus und ergibt sich aus der Funktion des Verfassungsgerichts und der Verfassungsbeschwerde. Er fordert von dem Beschwerdeführer, dass dieser über die Rechtswegerschöpfung hinaus alles im Rahmen seiner Möglichkeiten Stehende getan hat, um eine Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder zu verhindern. Eine Verfassungsbeschwerde ist daher unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde regelmäßig auch dann unzulässig, wenn trotz Erschöpfung des Rechtswegs im einstweiligen fachgerichtlichen Rechtsschutzverfahren effektiver Rechtsschutz auch noch im fachgerichtlichen Hauptsacheverfahren erlangt werden kann (VerfGH Brandenburg, Beschl. v. 17.03.1994 – 11/93 –, Leitsatz). **33**

Daher ist der Beschwerdeführer auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen, in dem er im Falle einer möglichen Grundrechtsverletzung durch die Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich den Schutz seiner Grundrechte sicherstellen kann. Die Möglichkeit des Grundrechtsschutzes durch das Fachgericht der Hauptsache korrespondiert mit der Verantwortung, die diesem Gericht auch gerade insoweit zukommt. **34**

Die Verweisung des Beschwerdeführers auf das Gericht des Hauptsacheverfahrens ist notwendig, um die vorherige Befassung des Fachgerichts sicherzustellen, damit eine Entscheidung über eine spätere Verfassungsbeschwerde auf der Grundlage eines mehrfach geprüften Tatsachenmaterials und in Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsprechung der Fachgerichte ergehen kann (VerfGH Brandenburg, Beschl. v. 17.03.1994 – 11/93 –, Leitsatz, Rn. 13 f.). Denn seine Rügen beziehen sich (soweit nachvollziehbar, vgl. z. B. hinsichtlich der Interessenabwägung unter 2. b. aa. – inso-

weit keine hinreichende Begründung) nicht auf verfahrenstypische Aspekte des Eilverfahrens, sondern auf Fragestellungen, deren Klärung dem Fachgericht im Hinblick auf den effektiven Rechtsschutz obliegt und die endgültig im Hauptsacheverfahren zu bewerten sind. Im Rahmen des Eilverfahrens sind diese lediglich summarisch zu prüfen.

Danach obliegt es vorrangig den Fachgerichten, einfachrechtliche Vorschriften auszu- **36**
legen, die zur Anwendung der Vorschriften erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und den so ermittelten Sachverhalt tatsächlich und rechtlich zu würdigen (vgl. VerfGH Brandenburg, Beschl. v. 21.11.1996 – VfGBbg 17/96, 18/96 und 19/96 –, LVerfGE 5, 112 [119]). Dem widerspräche es, die Verfassungsbeschwerde allgemein bereits vor Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zuzulassen. Schon die Prüfung, ob es einer weiteren tatsächlichen Klärung bedarf und ob die im vorläufigen und im Hauptsacheverfahren zu entscheidenden Rechtsfragen identisch sind (exemplarisch: die Wirksamkeit der auf der durchgeführten Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse einschließlich Formwirksamkeit der Einladung, Reichweite des § 3 B der Vereinssatzung [ACGL], Rechtsweg und die Rechtmäßigkeit des Hausverbotes [soweit relevant]), obliegt zunächst dem Fachgericht. Schon wegen der Besonderheiten des Eilrechtsschutzes als eines lediglich summarischen Erkenntnisverfahrens kann sich im Hauptsacheverfahren, gegebenenfalls nach Beweiserhebung, die Tatsachenlage anders darstellen und – hieraus folgend oder auch aufgrund vertiefter Prüfung – eine abweichende rechtliche Würdigung des Streitstoffs ergeben (VerfGH Brandenburg, Beschl. v. 16.11.2000 – 49/00 –).

3. Die Verfassungsbeschwerde bleibt somit mangels Zulässigkeit ohne Erfolg. **37**

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **38**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Ver- **39**
fassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

III.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG. **40**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss. **41**

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Prof. Dr. Germann